

## **Zuständigkeit der gemeindlichen Ausschüsse**

(Ratsbeschlüsse vom 19.02.1985, 02.05.1991, 11.07.1991, 13.12.2000 und 07.11.2001)

### **Haupt-und Finanzausschuss - HFA –**

Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Der Ausschuss trägt daher die Bezeichnung „Haupt –und Finanzausschuss (HFA)“ - § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung - .

Der HFA nimmt die ihm durch die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO.NW.) und die Hauptsatzung der Gemeinde Neunkirchen übertragenen Aufgaben wahr:

1. Der HFA hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen (§ 59 Abs. 1, Satz 1 GO. NW.).
2. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (§ 60 Abs. 1, Satz 1 GO. NW.).
3. Der HFA bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind ( § 59 Abs. 2 GO. NW.).
4. Im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien entscheidet der Hauptausschuss über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung ( § 61 Abs. 1, Satz 1 GO. NW.).

Die Entscheidung über die Planung ist keine Entscheidung über die Verwaltungsaufgaben selbst, sondern nur über die Inangriffnahme und den weiteren Weg zur Durchführung von Vorbereitungen zur Beschlussfassung.

Vom Umfang her sind hier insbesondere solche Aufgaben gemeint, zu deren Verwirklichung es in größerem Umfang der Inanspruchnahme außerordentlicher Haushaltsmittel bedarf. Auf eine Einzelaufzählung wird im Hinblick auf die Vielfalt der Aufgaben mit oft wechselnder Wertigkeit der Inhalte verzichtet.

5. Der Haupt- und Finanzausschuss ist ferner für die Beratung derjenigen Angelegenheiten zuständig , die nicht ausdrücklich einem anderen Ausschuss zugewiesen worden sind.
6. Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für Maßnahmen der Wirtschaftsförderung
7. Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für
  - Benennung von Straßen und Plätzen
  - Beratung von Anregungen und Beschwerden
  - Maßnahmen der Frauenförderung, soweit nicht der Rat zuständig ist
  - Partnerschaftliche Beziehungen
8. Er hat in seinen Bereichen Entscheidungsbefugnisse für
  - a) Maßnahmen und Auftragserteilungen ( im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel ) mit einem Gesamtkostenaufwand von über 20.000,-- € bis einschließlich 160.000, -- €
  - b) Stundung und Gewährung von Ratenzahlungen für Beiträge über 32.000,-- €
  - c) Niederschlagung von Forderungen für Beträge über 13.000,-- €

- d) Erlass von Forderungen für Beträge über 7.000,-- €

### **Rechnungsprüfungsausschuss - RPA -**

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde (§§ 59 Abs. 3 und 101 GO.NW.) sowie die Erstellung des zusammenfassenden Schlussberichts nach §101, Abs.3, Satz 1 GO.NW. und der gesonderten Darstellung nach § 101, Abs. 3, Satz 2 GO.NW.

### **Liegenschaftsausschuss - LSA -**

Dem Liegenschaftsausschuss obliegt die Beratung der Aufgaben aus den Aufgabenbereichen gemeindliche Liegenschaften, - vor allem Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen, Bewirtschaftung (insbesondere Vermietung und Verpachtung) der bebauten und unbebauten Grundstücke.

Der LSA hat in diesen Bereichen Entscheidungsbefugnisse für Maßnahmen und Auftragserteilungen mit einem Gesamtkostenaufwand von

- a) bei Kauf, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von über 7.000,--- € bis einschließlich 128.000,--- €
- a) Vermietung und Verpachtung von über 4.000,-- € (Jahresbetrag)  
bis einschl. 31.000,-- € (Jahresbetrag)  
Anmietung und Anpachtung von über 8.000,-- € (Jahresbetrag)  
bis einschl. 18.000,-- € (Jahresbetrag)
- c) im übrigen  
von über 20.000,-- € bis einschl. 64.000,-- €

### **Bau-und Planungsausschuss - BPA -**

Dem BPA obliegt die Beratung von Aufgaben aus den Bereichen Bauverwaltung, Stadtplanung, Hoch- und Tiefbau, Park- und Grünanlagen. Über andere gemeindliche Bauvorhaben ist der BPA frühzeitig zu informieren und zu beteiligen.

In die die „Umwelt“ betreffenden Aufgaben ist rechtzeitig der Umwelt – und Verkehrsausschuss einzuschalten.

Bei grundsätzlichen Angelegenheiten von Denkmalschutz und –pflege ist der Kulturausschuss zu beteiligen.

Unbenommen bleiben gegenüber dem BPA Vorschlagsrechte anderer Ausschüsse aus ihren Aufgabenbereichen zu baulichen und ähnlichen Maßnahmen.

In seinen Bereichen hat er Entscheidungsbefugnisse für

1. Maßnahmen und Auftragserteilungen ( im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel) von über 20.000,- € bis einschl. 160.000,-- €
2. Stellungnahmen nach § 36 BauGB zu Bauanträgen und Bauvoranfragen
  - a) im Außenbereich ( § 35 BauGB),

- b) bei beabsichtigten Abweichungen von in Aufstellung befindlichen oder schon rechtskräftigen Bebauungsplänen,
- c) zu industriellen/gewerblichen Bauvorhaben von über 20.000 m<sup>3</sup> umbauten Raum.

Über Bauanträge und Bauvoranfragen zu größeren Bauvorhaben, die nicht unter 2. fallen, ist der Bauausschuss frühzeitig zu informieren.

### **Umwelt- und Verkehrsausschuss – UVA –**

Umweltfragen werden in vielen einzelnen Sachgebieten berührt. Es gilt daher als Grundsatz, dass der UVA rechtzeitig zu den Beratungen in den übrigen Ausschüssen eingeschaltet wird.

Ihm obliegen unter den Gesichtspunkten „Umweltschutz, Umweltverträglichkeit, Umweltbewusstsein“ insbesondere die Mitwirkung bei Maßnahmen

- a) der Bauleitplanung und der Straßenplanung
- b) des Gewässerschutzes einschl. Abwasserbeseitigung und Wasserreinhaltung
- c) der Abfallbeseitigung und – verwertung
- d) der Landschaftspflege und des Naturschutzes
- e) der Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung, Verkehrsentlastung, Minderung von Verkehrslärm
- f) der Erstellung von Verkehrskonzepten
- g) Herstellung des Radwegenetzes
- h) Förderung des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs
- i) Insbesondere gehören zu seinen Kompetenzen:
  - Schutz von Biotopen und Naturdenkmälern,
  - Erhaltung und Pflege von Weiher- und Ufergebieten,
  - Lärmschutzangelegenheiten (aktiver und passiver Lärmschutz),
  - Vergabe von Umweltverträglichkeitsprüfungen,
  - Gewährung von Zuschüssen für Umweltzwecke an Vereine und Einrichtungen,
  - Stellungnahme zu Grundsatzfragen der Verkehrsplanung,
  - Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten.

In den Aufgabenbereichen c) bis i) hat er Entscheidungsbefugnisse für Maßnahmen und Auftragserteilungen (im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel) mit einem Gesamtaufwand von über 7.000,- € bis einschl. 64.000,- €.

### **Schul – und Kulturausschuss - SchKA -**

Dem Schul – und Kulturausschuss obliegt die Beratung der Aufgabe der Gemeinde (als Schulträger) aus dem Aufgabenbereichen „ Schule“, Kultur einschl. Bücherei, Volkshochschule, Musikschule, Museum, Bürgerhaus und Dorfgemeinschaftshäuser.

Bei grundsätzlichen Angelegenheiten von Denkmalschutz und Denkmalpflege ist der SchKA zu beteiligen

Er hat in diesem Bereich Entscheidungsbefugnisse für

1. Maßnahmen und Auftragserteilungen (im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel) mit einem Gesamtkostenaufwand von über 7.000, -- € bis einschl. 64.000,-- €
2. Jahres-Auftrag für die Beschaffung der Lehrmittel,

### **Ausschuss für Sport, Soziales und Jugend – SSJA –**

Dem Ausschuss für Sport, Soziales und Jugend obliegt die Beratung der gemeindlichen Aufgaben aus den Bereichen „ Soziales – Familie – Gesundheit“.

Ihm obliegt weiterhin die Beratung aus den Bereichen „Jugend und Sport“; insbesondere

- Beratung über die Neuanlage von Sportanlagen,
- Unterhaltung und Betrieb von Sportanlagen,
- Vorbereitung des Erlasses von Gebührenordnungen für die städtischen Sportanlagen,
- Sportstättenleitplanung,
- Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Sportförderung.

Er hat in diesen Bereichen Entscheidungsbefugnisse für

1. das Grundkonzept der jährlich vorzuschlagenden jugendpflegerischen Maßnahmen der Gemeinde,
2. Maßnahmen und Auftragserteilungen (im Rahmen verfügbarer Haushaltsansätze) mit einem Gesamtkostenaufwand von über 7.000,-- € bis einschl. 64.000,-- €